

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „OE24“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Anita Kattinger, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Hans Rauscher und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 15.12.2020 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Mediengruppe „Österreich“ GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „OE24“, vertreten durch Zöchbauer und Partner Rae, Karlsgasse 15, 1040 Wien, wie folgt entschieden:

Die **Berichterstattung zur Terror-Attacke in Wien in der Ausgabe 583 der Tageszeitung „OE24“ vom 03.11.2020 verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

I. Zum Sachverhalt

In der oben genannten Ausgabe wird über den Terroranschlag in Wien am 02.11.2020 berichtet. Im Rahmen dieser Berichterstattung werden mehrere Bilder zum Attentat veröffentlicht, u.a.:

- mehrere Fotos, auf denen der Täter mit verpixeltem Gesicht gezeigt wird, z.B. auf der Titelseite;
- ein Foto, auf dem die Blutlache eines Opfers vor einem Lokal zu sehen ist; veröffentlicht auf der Titelseite sowie auf Seite 2;
- ein Foto, auf dem zwei flüchtende Passantinnen unverpixelt gezeigt werden (Seite 3);
- ein Foto, auf dem der Leichnam des Attentäters stark verpixelt mit dem Begleittext „Täter am Boden: Polizei neutralisierte Angreifer“ abgebildet ist (Seite 3);
- ein Foto, auf dem der Körper eines Verletzten mit blutverschmierter Hose zu sehen ist (Seite 4);
- ein Foto, auf dem eine Verletzte unverpixelt mit blutverschmiertem Fuß auf dem Boden liegt (Seite 5);
- ein Foto, auf dem zwei Polizisten während des Einsatzes unverpixelt gezeigt werden (Seite 5).

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und kritisierten die Veröffentlichung des Bildmaterials als ethisch bedenklich und persönlichkeitsverletzend.

II. Zur Stellungnahme der Medieninhaberin

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren teil. Der Chefredakteur brachte u.a. vor, dass praktisch alle abgedruckten Fotos Agenturbilder seien, entweder von der APA oder von internationalen Agenturen. Daher werde man die kritisierten Fotos wohl in den meisten Boulevardzeitungen weltweit finden, wenngleich man sich an künftige Richtlinien bei der Terrorberichterstattung halten wolle.

Der Rechtsanwalt der Medieninhaberin wies darüber hinaus darauf hin, dass weder in Text noch Bild Details veröffentlicht worden seien, die zur Erkennbarkeit der beteiligten Personen führen würden. Aufgrund der überwiegenden Abbildung von hinten und der Verpixelung des Gesichts sei der Verdächtige nicht zu erkennen. Auch ansonsten sei keine einzige Person in der gesamten Ausgabe erkennbar, insbesondere aufgrund der niedrigen Auflösung des Bildmaterials.

Ferner sei die Darstellung der Personen auf den veröffentlichten Lichtbildern nicht entstellend, zumal diese mit Zurückhaltung ausgesucht worden seien. Die Aufbereitung sei nicht auf unangemessene Art und Weise erfolgt; in dem Zusammenhang werde auf die Entscheidung 2015/137 vom 20.10.2015 verwiesen (siehe dazu unten). Daran anschließend werde auf das Foto eines napalmverbrannten Mädchens aus dem Vietnamkrieg von 1972 verwiesen; im Gegensatz dazu sei in der vorliegenden Ausgabe weder ein Kind noch sonst ein Opfer erkennbar und/oder nackt abgebildet.

Schließlich wurde noch angemerkt, dass es sich um einen aufsehenerregenden Vorfall von zweifellos überwiegend öffentlichem Interesse gehandelt habe. Insgesamt betrachtet liege kein Verstoß gegen den Ehrenkodex vor.

Schließlich merkten der Rechtsanwalt und der Chefredakteur auch noch an, dass die kritisierten Fotos schon deshalb keiner Verpixelung bedürfen, da aufgrund der Druckqualität niemand erkennbar sei.

III. Zur medienethischen Beurteilung

Der Senat hält zunächst fest, dass eine Terrorattacke im eigenen Land – so wie das auch der Rechtsanwalt der Medieninhaberin anführt – eine Ausnahmesituation und für die Medien herausfordernd ist, insbesondere wenn sie noch im Gange ist bzw. sein könnte. Berichte über Terrorattacken sind für die Öffentlichkeit von außergewöhnlichem Interesse. Es ist die Aufgabe der Medien, die Allgemeinheit über die Ereignisse ausführlich und rasch zu informieren. Das öffentliche Interesse an der Terrorberichterstattung ist entsprechend groß (Punkt 10 des Ehrenkodex; siehe auch z.B. die Fälle 2015/053, 2017/267 und 2019/212).

Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit bezieht sich dabei auch auf die Bildberichterstattung: Bilder können auf eindrucksvolle Weise das Ausmaß eines Anschlags und das damit verbundene Leid vermitteln. Den Leserinnen und Lesern kann dadurch die ganze Dimension des Anschlags verdeutlicht werden (siehe dazu bereits die Stellungnahme zu den Fällen 2016/072 und 2016/S004-III). Vor diesem Hintergrund ist es prinzipiell zulässig, Bild- und Videomaterial zu einem Terroranschlag zu veröffentlichen. Entscheidend ist, welches Bildmaterial für die Berichterstattung verwendet und wie es aufbereitet wird. Gerade in Hinblick auf brutale bzw. verstörende Bilder ist es aus medienethischer Sicht wichtig, dass Journalistinnen und Journalisten die Filterfunktion der Medien ernst nehmen.

Trotz des öffentlichen Interesses an der Bildberichterstattung über einen Terroranschlag ist der Persönlichkeitsschutz der verstorbenen, verletzten oder traumatisierten Opfer zu beachten. Bei einem Terroranschlag ist das erlittene Leid der Opfer und deren Angehörigen beträchtlich. Es darf durch die Medienberichterstattung nicht vergrößert werden.

Terroristen setzen bewusst auf die Massenverbreitung von brutalen Szenen, und zwar sowohl durch soziale als auch durch klassische Medien. Bilder einer Terrorattacke, die exzessive Gewalt zeigen, sollen zum einen Angst und Schrecken in der Bevölkerung bewirken, zum anderen aber auch den Fanatismus der eigenen Anhänger stärken. Insofern sollten die Medien darauf achten, sich nicht von den Terroristen instrumentalisieren zu lassen (siehe dazu bereits die Fälle 2014/152 und 2015/S04-I im Zusammenhang mit Bildmaterial des „IS“).

Der Senat weist auch noch darauf hin, dass es für die medienethische Bewertung grundsätzlich unerheblich ist, ob ein Bild auch von anderen Medien eingesetzt wurde oder von einer seriösen Quelle wie z.B. einer Presseagentur stammt (vgl. zuletzt die Stellungnahme 2020/142 und die Entscheidungen 2018/233 und 2018/233 A). Andernfalls blieben medienethische Verfehlungen, die von zahlreichen Medien begangen werden oder auf eine Bildübermittlung durch eine Agentur zurückgehen, ohne Konsequenzen. Weder die Veröffentlichung des Bildmaterials durch andere Medien noch die Herkunft aus einer seriösen Quelle entbinden die Tageszeitung „OE24.at“ von der Pflicht, vor der Veröffentlichung eine selbständige Prüfung anhand der Bestimmungen des Ehrenkodex vorzunehmen.

Im Folgenden prüft der Senat, ob die Tageszeitung „OE24“ den medienethischen Vorgaben iSd. Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex nachgekommen ist:

1. Zu den Fotos, auf denen der Täter mit verpixeltem Gesicht gezeigt wird:

Medien dürfen grundsätzlich die Identität eines Attentäters preisgeben. Da er eine außergewöhnliche Straftat verübt, begibt er sich in die Sphäre der Öffentlichkeit und kann sich somit nicht mehr auf seine Anonymitätsinteressen berufen. Darüber hinaus war der Attentäter auf den konkreten Bildern nicht gut zu erkennen; entweder wurde sein Gesicht stark verpixelt bzw. verschwommen gezeigt, oder er war lediglich von hinten zu sehen. Aus diesen Gründen hat er keinen Anspruch auf Persönlichkeitsschutz.

Ungeachtet dessen merkt der Senat kritisch an, dass es Terroristen zumeist ein Anliegen ist, dass Bilder eines Attentäters während des Anschlags durch die Medien weiterverbreitet werden (siehe allg. Teil zu Pkt. III.).

Dennoch überwiegen nach Meinung des Senats hinsichtlich dieser Bilder die öffentlichen Informationsinteressen, zumal dadurch den Leserinnen und Lesern auch die Dimension des Anschlags bzw. die Kaltblütigkeit des Attentäters verdeutlicht werden kann.

In Hinblick auf diese Fotos liegt somit kein Ethikverstoß vor.

2. Zum Foto, auf dem die Blutlache eines Opfers vor einem Lokal zu sehen ist:

Der Senat weist darauf hin, dass ein Foto einer Blutlache unmittelbare Rückschlüsse auf die Brutalität und den Verlauf einer Gewalttat zulässt. Nach Ansicht des Senats ist die Veröffentlichung solcher Fotos geeignet, das Leid der Angehörigen zu vergrößern – dabei spielt es auch keine Rolle, ob das Opfer auf dem Foto zu sehen ist. Die Identifizierbarkeit kann sich auch aus anderen Umständen der Veröffentlichung ergeben (siehe die Entscheidung 2020/004).

Allerdings gilt es im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass das Foto – anders als in der zitierten Entscheidung, in der es um häusliche Gewalt und eine verwüstete Privatwohnung mit Blutspuren ging – im öffentlichen Raum aufgenommen wurde. Darüber hinaus betraf die Berichterstattung einen Terroranschlag, bei dem das Informationsinteresse der Allgemeinheit besonders groß ist (siehe allg. Teil zu Pkt. III.). Auch wenn die Abbildung der Blutlache vor dem Lokal für manche als geschmacklos erscheinen mag, sieht der Senat den Persönlichkeitsschutz des Opfers im vorliegenden Kontext noch nicht verletzt.

Im Ergebnis wertet der Senat das **zweimal veröffentlichte Foto mit Blutlache noch nicht als Verstoß gegen den Ehrenkodex.**

3. Zum Foto, auf dem zwei flüchtende Passantinnen unverpixelt gezeigt werden:

Zu diesem Foto merkt der Senat zunächst an, dass die Tageszeitung „OE24“ dieses Foto offenbar nicht in der gesamten Ausgabe veröffentlichte. Dass das betreffende Foto zumindest in der elektronischen Version der zu prüfenden Ausgabe unverpixelt veröffentlicht wurde, ist unstrittig. Vor diesem Hintergrund hält es der Senat für unproblematisch, das Foto in der unverpixelten Version zu beurteilen.

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass die Gesichter der abgebildeten Personen auf dem Foto deutlich zu erkennen sind. Er betont, dass auch flüchtende Passantinnen und Passanten während eines Terroranschlags grundsätzlich Anspruch auf Wahrung ihrer Persönlichkeitssphäre haben

(Punkt 5 des Ehrenkodex). In einer derart traumatisierenden Situation sollen flüchtende Menschen nicht damit rechnen müssen, dass Bilder, auf denen sie erkennbar sind, ohne ihre Zustimmung kurze Zeit später von den Medien veröffentlicht werden. Nach Auffassung des Senats zählen die Momente der Flucht vor einem Terroranschlag prinzipiell auch zur Privatsphäre der Betroffenen (Punkt 6 des Ehrenkodex).

Im vorliegenden Fall scheint dem Senat jedenfalls eine Grenze überschritten: So wurden die flüchtenden Passantinnen von vorne gezeigt, sie wirkten verängstigt und ihre Gesichtszüge waren gut erkennbar. Nach Ansicht des Senats wäre es aus medienethischer Sicht zumindest erforderlich gewesen, die Gesichter der Abgebildeten unkenntlich zu machen (vgl. in dem Zusammenhang die Entscheidung 2020/306, in der die Bildveröffentlichung eines Passanten von hinten als zulässig gesehen wurde).

Im Ergebnis wertet der Senat das **Foto, auf dem zwei flüchtende Passantinnen unverpixelt gezeigt werden**, als **Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex**.

4. Zum Foto mit dem Leichnam des Attentäters:

Auch dieses Bild wurde offenbar in zwei verschiedenen Versionen von der Tageszeitung „OE24“ verwendet. In einem Teil der Ausgabe wurde das Foto unverpixelt gezeigt, in einem anderen Teil hingegen lediglich stark verpixelt.

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass Bildveröffentlichungen von der Leiche eines Menschen sowohl die Menschenwürde als auch die Intimsphäre des Sterbenden berühren. Darüber hinaus ist die Veröffentlichung solcher Bildaufnahmen geeignet, die Trauerarbeit der Angehörigen massiv zu erschweren. Dabei spielt es grundsätzlich auch keine Rolle, ob der Leichnam im Nachhinein verpixelt wurde (siehe zuletzt die Entscheidung 2020/010).

Bilder von der Leiche eines Menschen dürfen somit nur ausnahmsweise veröffentlicht werden, sofern gewichtige Gründe hierfür vorliegen; so beispielsweise, wenn das Bild zur Sensibilisierung der Allgemeinheit für gesellschaftliche Missstände beitragen kann, von zeithistorischer Bedeutung ist oder die Zustimmung der Angehörigen zur Bildveröffentlichung vorliegt. Im konkreten Fall kann der Senat derlei gewichtige Gründe nicht erkennen. Das Bild ist daher nicht vergleichbar mit der vom Rechtsanwalt der Medieninhaberin erwähnten Veröffentlichung des Bildes des Leichnams eines toten Flüchtlingskindes, der an der türkischen Küste an Land gespült wurde (Entscheidung 2015/137). Zum einen war diese Bildveröffentlichung Anstoß für eine weltweite Debatte zur gefährlichen Situation der Flüchtlinge im Mittelmeer: Die Bilder trugen zur Sensibilisierung der Allgemeinheit bei und haben sie aufgerüttelt. Zum anderen willigte der Vater des verstorbenen Kindes in die Bildveröffentlichung ausdrücklich ein.

Auch Personen, die schwere Straftaten begangen haben oder solcher Straftaten verdächtigt werden, haben Anspruch auf Persönlichkeitsschutz bzw. den Schutz ihrer Menschenwürde (Entscheidung 2012/023). Daran ändert auch die Empörung über die zur Last gelegten Verbrechen nichts (Entscheidung 2012/S-2-II).

Aufgrund der Einzigartigkeit und Brutalität des Terroranschlags vom 02.11.2020 bleibt der Attentäter auf dem unverpixelten Foto für seine Angehörigen jedenfalls identifizierbar. Darüber

hinaus wurde im Begleittext ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um den Attentäter handelt („Täter am Boden: Polizei neutralisiert Angreifer“).

Auf dem unverpixelten Foto ist der Verstorbene daher ausreichend erkennbar, auf der äußerst stark verpixelten Version hingegen nicht. Die Verpixelung geht hier soweit, dass auf dem Bild überhaupt nicht mehr zu erkennen ist, was auf dem Bild dargestellt wird. Vor diesem Hintergrund hält der Senat die verpixelte Veröffentlichung noch für zulässig.

Im Ergebnis ist das **Foto, auf dem der Leichnam des Attentäters unverpixelt abgebildet ist**, als **Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex** zu werten.

5. Zum Foto, auf dem der Körper eines Verletzten mit blutverschmierter Hose zu sehen ist:

Zu diesem Foto führt der Rechtsanwalt der Medieninhaberin aus, dass der Verletzte mit blutverschmierter Hose nicht identifizierbar sei, da er von hinten und ohne Haupt abgebildet sei.

Der Senat stellt fest, dass die Blutspuren eines Opfers unmittelbare Rückschlüsse auf die Brutalität und den Verlauf einer Gewalttat zulassen (siehe dazu bereits oben unter Punkt 2). Bildveröffentlichungen vom Körper eines Opfers, auf dem ein großer Blutfleck zu sehen ist, sind somit grundsätzlich dazu geeignet, in die Persönlichkeitssphäre des Opfers einzugreifen.

Entgegen den Ausführungen des Rechtsanwalts bleibt das Opfer außerdem zumindest für sein unmittelbares Umfeld weiterhin identifizierbar; dies ergibt sich bereits aufgrund der spezifischen Kleidung des Opfers, die auf dem Foto zu sehen ist (zur Frage der Identifizierbarkeit siehe bereits die Entscheidungen 2019/132 und 2020/025). Dass der Kopf bzw. das Gesicht des Opfers auf dem Foto nicht zu sehen ist, hält der Senat daher für nicht ausschlaggebend.

Der Senat stuft die **Veröffentlichung des Fotos des Opfers mit blutverschmierter Hose** daher als **Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex des Ehrenkodex** ein.

6. Zum Foto, auf dem eine Verletzte auf dem Boden liegend unverpixelt gezeigt wird:

Die Abgebildete wird auf diesem Foto mit nackten Beinen gezeigt, wie sie auf dem Boden liegt; sie scheint stark mitgenommen und traumatisiert zu sein. Ein Mann neben ihr versucht sie zu unterstützen. Einer ihrer Füße ist mit weißem Verband umwickelt, auf dem deutlich Blut zu sehen ist. Das Gesicht der Frau ist trotz des Winkels der Kamera grundsätzlich erkennbar. Der Senat wertet die Veröffentlichung als Persönlichkeitsverletzung; die Frau genießt als Opfer eines Verbrechens besonderen Schutz (siehe Punkt 5.4 des Ehrenkodex).

Im Ergebnis ist die **Veröffentlichung des Fotos, auf dem eine Frau traumatisiert und mit verletztem Fuß auf dem Boden liegt**, als **Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex** zu werten.

7. Zum Foto, auf dem zwei Polizisten während des Einsatzes unverpixelt gezeigt werden:

Nach Meinung des Rechtsanwalts der Medieninhaberin würden durch dieses Bild nur Fakten wiedergegeben, nämlich der Ablauf einer in der Öffentlichkeit durchgeführten Amtshandlung.

Der Senat hält fest, dass einer Polizistin oder einem Polizisten in Ausübung der Dienstpflicht aus medienethischer Sicht grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz einzuräumen ist als einer Privatperson. Darüber hinaus überwiegt bei dieser Veröffentlichung das öffentliche Interesse, über den Polizeieinsatz am Abend des Anschlags auch durch Bilder informiert zu werden (siehe allg. Teil zu Pkt. III.). Der Senat verneint folglich einen Eingriff in den Persönlichkeitsschutz der beiden abgebildeten Polizisten.

In Hinblick auf dieses Foto liegt somit kein Ethikverstoß vor.

Der Senat stellt hinsichtlich der Bildveröffentlichungen zu den Punkten 3.) – 6.) gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates **Verstöße gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse** fest.

In Hinblick auf die Veröffentlichungen unter den Punkten 1.), 2.) und 7.) war das Verfahren hingegen gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der VerFO einzustellen.

Gemäß § 20 Abs. 4 der VerFO wird die „**Mediengruppe „Österreich“ GmbH**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
15.12.2020